

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 104 (1978)
Heft: 30

Rubrik: Limmatspritzer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verboten!

Manch einer jammert über Verbote und Verbotstafeln. Dabei sind die Verbote im heutigen Zürich eine Bagatelle, gemessen an dem, was früher an der Limmat verboten gewesen ist. Man weiss darüber Bescheid, weil die sogenannten Sittenmandate von einst noch existieren. Da steht zur Hauptsache nicht drin, was man tun durfte, sondern das, was man zu unterlassen hatte auf Befehl von Obrigkeit und Kirche.

Besonders ausgiebig befassten sich diese Mandate mit Kleidervorschriften. Im 14. Jahrhundert

durften wohl Mädchen und Jungfrauen ihre Kleider und Kopfbedeckungen mit Gold, Silber, Seide und Edelsteinen verzieren und ihre Tücher mit Stickerei einfassen. Den verheirateten Frauen aber war das alles untersagt; sie durften ausserdem weder Schnürschuhe noch mehrfarbige Röcke tragen. Die Behörden gingen zweifellos von der Ueberlegung aus, dass man Unverheirateten mehr erlauben musste, um sie für die heiratslustigen Männer attraktiver zu machen. Man hängt ja auch Speck in die Mausefallen; Falle allein genügt nicht.

Apropos Männer: Männer Röcke mussten damals bis zu den Knien reichen und durften keine Fransen aufweisen. Verschiedenfarbige Beinlinge und Schnabelschuhe waren bei Busse verboten. Noch im 18. Jahrhundert unterlag auch die Männermode starken Beschränkungen. Allerdings hatte man sich daran gewöhnt, dass die Zürcher ihre Haare bis zur Rückenmitte hinunter flattern liessen. Verboten aber blieb das Pudern der Haare und das «Unanständige Rasieren der Haare an der Stirne». Und ab 1702 durften keine weissen Handschuhe mehr getragen werden. 1735 verbot man erstmals goldene Schnupftabakdosen und De-

genseiden sowie massivvergoldete Sackuhren. Frauen durften nicht einmal silberne Taschenuhren auf sich tragen.

Nix rauchen

Der Naturforscher Konrad Gessner, gestorben 1565, dürfte einer der ersten rauchenden Zürcher gewesen sein. Er rauchte problemlos. Man wusste noch gar nicht, dass Rauchen gar nicht so unerhört gesund sei, falls im Uebermass betrieben. Aber im Herbst 1670 erliess der Zürcher Rat ein Tabakverbot. Gründe: Rauchen, damals Tabaktrinken genannt, ist nicht lebensnotwendig, sondern im Gegenteil verderblich und schädlich; wegen Rauchens wird ausserdem viel Geld aus dem Land getragen; überdies können durch Rauchen verheerende Feuersbrünste entstehen. Also: Nix mehr rauchen im gesamten zürcherischen Staatsgebiet! Später wurden die Bestimmungen gelockert. 1730 galt es, gegen eine neue Unsitte anzukämpfen: wer während des Gottesdienstes Tabak schiggte, musste 15 Pfund Busse bezahlen.

Auch das Kneipen hatte seine

**berner
oberland**

Für erlebnisreiche Ferien

beim Bergsteigen, Fischen, Filmen, Reiten, Schnitzen, Schwimmen, Segeln, Tennis spielen, Wandern usw. Verlangen Sie den Spezialprospekt «Pauschalangebote»

**Verkehrsverband
Berner Oberland**
3800 Interlaken
Telefon 036/22 26 21, TX 33261

Tücken. Schon im 16. Jahrhundert verbot Zürich das sogenannte Zutrinken, das so ging: Wenn ein Bekannter oder Nachbar in die Wirtsstube tritt, halten ihm die Gäste, einer nach dem anderen, ein Glas Wein hin mit den Worten: «Ich bring dir's!» Wer das Glas verschmätzt, beleidigt seine Freunde. Vielmehr muss man das Glas in einem Zuge austrinken. Wer absitzt, hat also schon mehrere Gläser Wein vorher stehend gekippt. Von da bis zum prächtigen Besäufnis ist der Weg dann nicht mehr weit.

In der Beiz war's auch nicht

Eins, zwei, drei – nähhbereit:



immer lustig. 1650 war in der Stadt ein bescheidener Abendtrunk erlaubt. Aber um 7 Uhr abends musste die Polizeistunde ausgerufen werden. Nachher durfte der Wirt nichts mehr auschenken. Und auf dem Heimweg durfte man nicht mehr in Privathäuser einkehren, sondern musste schnurstracks in die eigene Behausung flitzen.

Auch Kinder

Im 16. Jahrhundert verbot der Rat der Zürcher den Kindern unter anderem das «Soldatenspielen», Umzüge mit Fähnchen und Gewehren. Beim Baden durften sie, der Lärmerei wegen, nicht mehr auf die Wasserräder bei den beiden Brücken steigen und in die Limmat springen. Wenn die Betzeitglocke läutete, hatten Kinder heimzugehen. Taten sie es nicht, mussten sie von Eltern und Schulmeistern mit der Rute gezüchtigt werden, oder man steckte sie für kürzere Zeit in ein mit Gitter verschlossenes Loch in der Erde, in die sogenannte «Gätterli».

Auch für Kinderkleidung und Kindermode gab es Vorschriften.

Noch 1779 galt, für Knaben bis zur Zulassung zum Abendmahl und für Mädchen bis zum 15. Altersjahr, unter anderem: Verzierung an Kleidern sind untersagt. Desgleichen Pelzwerk, ausgenommen Kappen, Muffe und Handschuhe. Tragen von Sackuhren ist Kindern verboten. Buben dürfen nur Kleider von Wolle, Leinen oder Baumwolle tragen. Bis zum achten Altersjahr sollen Kinder gar nicht, von da an nur mit eigenem Haar frisiert werden.

Gopferteckel!

Vom Fluchen und Gottlästern hielt die Zürcher Obrigkeit gar nichts. Schon 1344 existierte eine Liste verbotener Schwüre; Schwören war eine leichtere Form des Fluchens. Wer etwa «gotz schedel» oder «gotz fünf wunden» sagte, wurde gebüsst oder musste für acht Tage das Stadtgebiet meiden.

Aber eben: Es wurde trotzdem geflucht, und zwar wacker und saftig. 1580 wies der Rat die Wirte an, fleissig achtzugeben, dass in ihren Schenken und Stuben nicht geflucht wurde. Fremde

sollten ein erstes Mal gewarnt werden. Fluchten sie dennoch, mussten sie sofort die Erde küssen oder dem Wirt einen Schilling aushändigen. Hörte man jemanden fluchen, musste man den Fehlbaren höheren Orts verzeihen. Unterliess man die Meldung, machte man sich strafbar.

Plausch? Der Zürcher Hans Wingartner hat's am 3. Juli 1520 anders erfahren. Man warf ihm den Gebrauch von Kraftausdrücken wie «Gotts krüz im himmel» und «Gotts sacrament» vor. Und hieb ihm wegen der Flucherei mit dem Schwert prompt den Kopf ab.

Noch viel gäbe es zu berichten. Zum Beispiel, wie die Obrigkeit zu ihren Informationen kam: dank angestellten Aufpassern, die ihre Kontrollrunden drehten. Und dank Denunziation, die man sogar mit Geldbelohnungen belohnte. Um Missbräuche zu vermeiden, musste freilich der Angeber seine Aussage beweisen können, falls der Angeschuldigte das Vergehen leugnete. Zwischen Busse und Kopfabhauen gab's noch andere Strafen. Auspeitschen etwa. Den Boden küssen. «Abkanzeln» auch: der Missetäter musste sich am Sonntag während des Gottesdienstes unter die Kanzel stellen, so dass die versammelte Ge-



meinde sah, wer da wieder gesündigt hatte.

Bevor ich's vergesse: Peter Ziegler hat die vielen Mandate durchschnüffelt und ein interessantes Buch «Zürcher Sittenmandate» geschrieben, das unlängst im Zürcher Orell Füssli Verlag herausgekommen ist. Also: Wenn Sie noch mehr wissen möchten...

Reklame

bravo Trybol

Mund- und Zahnpflege auf Kräuterbasis, das ist sympathisch.

Bernina Nova in der SwingBox.



Sie ist neu und anders, diese vielseitige Nähmaschine in der SwingBox: Einfach auf den Tisch stellen – aufklappen – und ein kleines Nähzentrum mit übersichtlichem Zubehörsatz steht zu Ihrer Verfügung. Damit Sie sie näher kennenlernen, senden Sie am besten gleich den Coupon ein. Übrigens: Sie können sie mieten oder kaufen.

Bernina electronic
gross in der Leistung
einfach
in der Bedienung.

Senden Sie mir bitte die ausführlichen Unterlagen über
☐ Bernina Nova in der SwingBox ☐ Bernina Record electronic ☐ Bernina
Matic ☐ Eintauschbedingungen ☐ Miete-/Kaufbedingungen

Frau/Frl.:

Strasse:

PLZ/Ort:

Tel.:

Alle Einsenderinnen (ab 18 Jahren) nehmen am 15. Dezember 1978 an der Verlosung von 4 Bernina Record electronic teil. Sie erhalten zudem sofort einen Gutschein für den Gratisbezug von 2 Bernina-Nähheften nach Wahl.
Coupon einsenden an: Fritz Gegauf AG, Bernina-Nähmaschinenfabrik, 8266 Steckborn

Geprüft und empfohlen
vom Schweizerischen Institut
für Hauswirtschaft SIH



BERNINA
Eins, zwei, drei – nähbereit